

Das Urteil ist – man muss es bedauern, aber *Daschners* entnervter Verzicht ist begreiflich – rechtskräftig. Erwächst damit auch das *Zeichen* in Rechtskraft, das erwartet worden war und das die Kammer gesetzt zu haben glaubte? Keineswegs: keine Frage ist beantwortet, nur ein schönes Bekenntnis abgelegt worden. Gesetzgeber und Wissenschaft haben längst andere Themen: Nach dem vom Bundespräsidenten jetzt unterzeichneten Luftsicherheitsgesetz, § 14 Abs. 3, kann ein Zivilflugzeug abgeschossen werden, wenn man annehmen muss, es werde (ähnlich wie am 11. 9. 2001 in den USA) gerade als Terrorwaffe eingesetzt: Der Abschuss von hundert Unbeteiligten ist rechters, wenn er der Vermeidung eines drohenden Desasters dient⁵. Wirklich ein ganz anderes Thema? Der Mensch dürfe niemals als Mittel zum Zweck mißbraucht werden, lautete der Kehrreim gegen *Daschner* – genug *davon!* Aber *hier* kehrt die gleiche Frage in einer Dimension zurück, die einem den Atem verschlägt und mit unerwarteter Brutalität augenfällig macht, was *Zeichen* wert sind, die entlang des *Falles Daschner* mehr als genug aufgerichtet worden sind.

Anmerkungen

- 1 Vgl. etwa nur *Recht und Politik* 2003: *Kretschmer* S. 102–118; *Welding* 222–227).
- 2 "Das Wort "Folter" schlug jeden Einwand zu Gunsten des Kindes tot", so *Gisela Friedrichen: Daschners Sündenfall* in SPIEGEL 49/2004 S. 48).
- 3 *Josef Isensee: Tabu im freiheitlichen Staat*, 2003, S. 61.
- 4 FAZ vom 21. 12. 04: Ein Riegel vor jegliche Versuchung.
- 5 Vgl. *Pawlik* in JZ 2004, 1045: § 14 Abs. 3 des LSG – ein Tabubruch?

Günter Bertram

Buchbesprechungen

Rechtsgeschichte in Lebensbildern

Klaus-Peter Schroeder: Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz. Eine deutsche Rechtsgeschichte in Lebensbildern. München: Beck, 2003, Ln., 277 S., 30 Euro.

Wie groß die Geschichtsferne der Gegenwart ist, zeigte kürzlich das Fernsehen, als der Regierende Bürgermeister von Berlin nicht imstande war, die Frage zu beantworten, wann der Zweite Weltkrieg stattgefunden hat. Darunter leidet auch die Rechtsgeschichte, die in den juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nur noch eine Kümmereistenzustand führt. Es war sicher ein guter Einfall, die deutsche Rechtsgeschichte durch eine Sammlung von Biographien bedeutender Juristen zu verlebendigen. Problematisch ist allerdings die Auswahl der Persönlichkeiten für die Porträtgalerie, die *Klaus-Peter Schroeder* vorlegt. Der Verfasser ist sich, wie er im Vorwort bekennt, selbst darüber im Klaren. Wenn dabei, wie der Klappentext verrät,

gar an Personen gedacht werden soll, die jeweils für ihre Epoche besondere Gestaltungskraft entfaltet haben, so ist das Moment der Willkür unübersehbar, das einer solchen Auswahl anhaftet, zumal wenn sie – wie in dem Werk von *Schroeder* – auf zwölf Personen beschränkt wird.

Das gilt weniger für die Auswahl von Juristen aus zurückliegender Vergangenheit. *Schroeder* kann sich auf breite Übereinstimmung stützen, wenn er sich mit *Eike von Repgow*, *Ulrich Zasius*, *Johann Freiherr von Schwarzenberg*, *Pufendorf*, *Thibaut* und *Savigny* befasst. Schade, dass die preußischen Rechtsreformer *Cocceji* und *Suarez* keine Gnade vor den Augen des Verfassers gefunden haben. Für die Zeit des Deutschen Bundes, der Verfassungsbewegung und der Paulskirchenverfassung steht der Staatswissenschaftler *Robert von Mohl*. Die große Zeit der deutschen Rechtswissenschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird repräsentiert durch die Zivilisten *Gottlieb Planck* (apostrophiert als "Ziehvater des BGB") und *Adolf Wach* (gewürdigt als "Papst der Prozeßrechtswis-

senschaft“). *Windscheid* wird immerhin wegen seines Pandektenlehrbuchs eingehend behandelt, während selbst großen Kriminalisten wie *Feuerbach* und *Liszt* die Aufnahme in die Porträtgalerie versagt bleibt. Auch *Gustav Radbruch* ergeht es im 20. Jahrhundert nicht anders.

Statt dessen wird das Strafrecht in der Sammlung durch *Oswald Bumke* vertreten, der im Reichsjustizministerium der 20er Jahre vor allem mit dem Strafvollzug beschäftigt, an der Ausarbeitung des Radbruch-Entwurfs zum StGB beteiligt und von 1929 bis 1945 Präsident des Reichsgerichts war. *Bumkes* Lebensgesetz war die Anpassung: *Schroeder* betrachtet seinen Lebensweg als "repräsentativ für eine Vielzahl hochbegabter Juristen seiner Generation", die sich in das Unrecht des Hitler-Regimes verstrickten.

Überraschender noch ist die Hervorhebung der als Juristin unbedeutenden *Hilde Benjamin*, die zwar im Führungszirkel der DDR keine Rolle spielte (sie war lediglich Mitglied des SED-Zentralkomitees), aber als fanatische, Stalin ergebene Vollstreckerin kommunistischer Terror- und Klassenjustiz vor allem durch die von ihr geleiteten Schauprozesse in den Augen westlicher Publizisten zur Symbolfigur der DDR-Justiz wurde. *Schroeder* meint, sie habe – auch als spätere Justizministerin – mit ideologischer Leidenschaft eine in ihren Augen gerechtere Gesellschaft auf den Grundlagen des Marxismus-Leninismus erstrebt, dies Ziel jedoch mit inhumanen Mitteln zu erreichen versucht. Es scheint der Autor hat hier das beliebte Klischee übernommen, wonach man beim Marxismus-Leninismus zwischen dem edlen Ziel und den unmenschlichen Mitteln zu seiner Durchsetzung unterscheiden müsse? In Wahrheit ist jedoch der Terror dem Marxismus-Leninismus immanent, worauf gerade in jüngster Zeit in der wissenschaftlichen Literatur zu Recht hingewiesen wird. Übrigens: Müsste man nicht, wenn man der *Benjamin* ein biographisches Porträt widmet, auch auf die Inkarnation des NS-Strafrechts durch *Freisler* eingehen, der von *Schroeder* nur im Zusammenhang mit *Benjamin* als Präsident des Volksgerichtshofs erwähnt wird, aber bereits als einflussreicher Staatssekretär des Justizministeriums das Strafrecht zu einem Terrorinstrument umgeformt hatte?

Für Verwunderung sorgt auch die Einreihung von *Carlo Schmid* in die Galerie. Dass dieser nach anfänglicher Ablehnung eines "Weststaats" eine herausragende Rolle unter den "Verfassungsvätern" im Parlamentarischen Rat spielte, ist unbestritten. Aber diese war nicht singulär, und nach dieser Zeit hat *Carlo Schmid* kaum bedeutsame Beiträge zur Rechtsentwicklung der Bundesrepublik geleistet. Auch sein politischer Einfluss war nur gering. Sicher wird es möglich sein, bei der Neuauflage des Werkes, die sicher bald kommen wird, diese Einreihung zu korrigieren, um der Bandbreite der bundesrepublikanischen Verfassungs- und Rechtsentwicklung stärker Rechnung zu tragen. Dann findet sich wohl auch die Gelegenheit, die bedeutenden Staatsrechtler der Weimarer Republik zu würdigen.

Keineswegs sollen diese kritischen Bemerkungen die Verdienste in Frage stellen, die sich *Klaus-Peter Schroeder* mit seinem originellen Entwurf erworben hat. Erfreulicherweise reiht er nicht etwa Biographie an Biographie, sondern nimmt die einzelnen Lebensbilder jeweils zum Ausgangspunkt, um – auch unter Erwähnung nicht im einzelnen gewürdigter Persönlichkeiten – Entwicklungen aufzuzeigen und ihre Besonderheiten herauszuarbeiten. Klar und lebendig geschrieben, randvoll mit Einzelheiten, bereitet die Lektüre jedenfalls dem Leser, der gewisse Kenntnisse mitbringt, ausgesprochenen Genuss. Ob die von *Schroeder* gewählte Methode der richtige Weg ist, Studenten, die von anderen Lehrgebieten strenge Systematik gewohnt sind, Rechtsgeschichte zu vermitteln, wird die Zukunft erweisen. Auf jeden Fall verführt das Buch, sich näher mit bestimmten Personen und Materien zu befassen.

Nicht als Beckmesserei sollte der Hinweis verstanden werden, dass der bekannte Politiker der Weimarer Zeit, der in der SBZ Chef der DJV wurde, nicht *Otto*, sondern *Eugen Schiffer* hieß und dass dieser 1928 unter dem Titel "Die Deutsche Justiz" keine Abhandlung, sondern ein wichtiges Buch publizierte.

Der Verlag hat den Band hervorragend ausgestattet, nicht zuletzt mit Abbildungen der behandelten Persönlichkeiten. Auf dem Schutzumschlag

prangen neben dem Porträt von *Pufendorf* die von *Bumke* und *Benjamin*, also zweier "furchtbarer Juristen" – wohl um an ihnen die Ambivalenz der modernen deutschen Rechtsgeschichte deutlich zu machen, in der 12 Jahre durch die NS-Diktatur und 45 Jahre im Osten das Recht pervertiert und in den Dienst terroristischer Regime gestellt wurde.

Rudolf Wassermann, Goslar

Umfassende Geschichte des RAF-Terrors

Pflieger, Klaus: Die Rote Armee Fraktion – RAF – 1970 – 1998, Nomos Verlagsges. mbH, Baden-Baden 2004, 207 S., 19,80 Euro.

Auf dieses Buch hat man lange gewartet. Nach der Flut verklärender, rechtfertigender oder zumindest um Verständnis bemühter Literatur über die Rebellion der 60er und 70er Jahre, mit der Beteiligte und Sympathisanten die Öffentlichkeit überschüttet haben, bekommt man endlich eine ungeschminkte, nüchterne, präzise und inhaltsreiche Darstellung des politischen Terrorismus, der die Bundesrepublik in den 70er Jahren in Atem hielt und erst mit der schriftlichen Auflösungserklärung der Terrorgruppe vom 20. April 1998 sein Ende fand. Hier nun wird die Blutspur, die der Terrorismus in der alten Bundesrepublik gezogen hat, genauestens aufgezeichnet. Entstehung, Entwicklung und Ende der RAF und ihrer Nachfolgeorganisationen werden eingehend behandelt, die handelnden Personen im Einzelnen dargestellt. Autor ist der jetzige Stuttgarter Generalstaatsanwalt *Klaus Pflieger*, der lange Zeit in der Bundesanwaltschaft mit der Verfolgung der Straftaten der Terrororganisationen befasst war. *Pflieger* hat das unschätzbare Verdienst, mit akribisch dargestellten Fakten die Legenden zu zerstören, die nach wie vor um die Terroristen gewoben werden. Aufgezeigt wird auch, was es mit dem Lügengebäude auf sich hatte, das um die angeblich unmenschliche Haft der Terroristen errichtet wurde. Bedrückend, dass bestimmte Anwälte sich, wie *Pflieger* aufzeigt, nicht scheuten, ein Info-Netz zu steuern, das ihnen ein Handeln – das Schmuggeln von Kassibern – abverlangte, das mit den Aufgaben eines Verteidigers unvereinbar war.

Dass *Pfliegers* schnörkellose Darstellung, die ein umfassendes, lückenloses Bild der terroristischen Aktivitäten gibt, der Mythologisierung der RAF und ihrer Nachfolgeorganisationen ein Ende bereitet, ist allerdings kaum zu erwarten. Viele, die seinerzeit wohlwollendes Verständnis für Ensslin & Co. bekundeten, sich lautstark für *Peter-Jürgen Boock* und andere einsetzten, zur Versöhnung mit den Terroristen aufriefen oder den liberalen bundesrepublikanischen Staat als "faschistoid" und "menschenverachtend" verteufelten, haben heute einflussreiche Positionen inne und neigen zur Bagatellisierung der damaligen Ereignisse, die zu den Folgewirkungen der 68er-Bewegung gehören. Ein übriges besorgen jene Kulturproduzenten, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht müde werden, Terroristen den Rang von Kultfiguren zu verschaffen.

Rudolf Wassermann, Goslar

Vom Kaiserreich bis heute

Jesse, Eckhard (Hrsg.), Deutsche Geschichte vom Kaiserreich bis heute. Trautwein Lexikon Edition. Compact Verlag München 382 S., 12,50 Euro.

Dieses von dem bekannten Politikwissenschaftler *Eckhard Jesse* herausgegebene Buch hat sich überraschend schnell und verdientermaßen zum Bestseller entwickelt. Oft hat man den Eindruck, das Geschichtsbewusstsein der Gegenwart beschränke sich auf die Jahre von 1933 bis 1945 (jedes Jahr wächst der Berg der Publikationen, die sich mit dem Holocaust und dem NS-Regime beschäftigen, weiter an). *Jesse* nun weitet den Blick. Ohne die Zeitgeschichte zu vernachlässigen, bettet er das unheilvolle Geschehen in die Geschichte des deutschen Nationalstaates seit 1870 ein. Jedes Jahr von 1871 bis 2003 stellt er in sorgfältig abgefasster Chronik auf einer Doppelseite vor. Ergänzt wird die Darstellung der politischen Ereignisse in der Chronik, die das Buch zu einem übersichtlichen Nachschlagewerk macht, durch kleine Rubriken wie "Wirtschaft & Wissenschaft"; "Kunst & Kultur", "Gesellschaft & Sport" und "Westgeschichte". Gut gelungen sind die Einleitungen in die jeweilige Epoche (Kaiserreich, Weimar, Drittes Reich, Tei-

lung Deutschlands, Das geteilte Deutschland, das wiedervereinigte Deutschland). Glanzstücke sind die Essays und Porträts, die herausragenden Ereignissen und Personen gewidmet sind. Den Abschluss bildet eine zusammenhängende Darstellung der deutschen Geschichte von 1981 bis zur Gegenwart, in der *Jesse* auf die Offenheit der Geschichte hinweist und es ablehnt, von einem "deutschen Sonderweg" zu sprechen. Zu Recht findet er Worte des Lobes für die oft geschmähte Bundesrepublik, die mit Berechenbarkeit und Liberalität Tugenden verkörpert, die Deutschland in der Vergangenheit oft abgingen.

Erfreulicherweise hat die Fülle von Fakten, die dem Werk das Gepräge gibt, die Darstellung der historischen Zusammenhänge und die kritische Bewertung des Geschehens nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil, es ist eine lebendige Schilderung entstanden, die von abwägendem Urteil und klaren Stellungnahmen beherrscht wird. Erwähnt sei auch die reichhaltige, sehr gelungene Illustration, die das Geschehen veranschaulicht. Etwas willkürlich ist die Auswahl in den oben angeführten Sonderrubriken. So wird z.B. der zweite Platz des Radrennfahrers *Stöpel* bei der Tour de France 1932 groß herausgestellt, während die Rekorde des Leichtathleten *Peltzer* und die Grand-Prix-Erfolge *Caracciolas* unerwähnt bleiben. Über ein Genie wie *Porsche* wird kein Wort verloren!

Aber das sind Kleinigkeiten, die den Wert des Buches nicht mindern. *Eckhard Jesse* und seine Mitarbeiter kann man beglückwünschen. Dem Werk selbst ist weite Verbreitung zu wünschen.

Rudolf Wassermann, Goslar

Habermas-Sonderheft

Werner Krawietz/Gerhard Preyer (Hrsg.), System der Rechte, demokratischer Rechtsstaat und Diskurstheorie des Rechts nach Jürgen Habermas. Rechtstheorie. Habermas-Sonderheft 27 (1996) Heft 3, 2.Aufl., Duncker & Humblot Berlin 2004, VIII, 203 S., 34 Euro.

Als Grund dafür, ein ganzes Heft einer hochtheoretischen Zeitschrift von 1996 unverändert

noch einmal aufzulegen, nennt das Vorwort zwei Veröffentlichungen von *Jürgen Habermas* in der FAZ aus dem Jahr 2003, nämlich einmal seine skeptischen Ausführungen zum universalistischen Geltungsanspruch des Westens mit seinen politischen Grundwerten des Verfahrens der demokratischen Selbstbestimmung und dem Vokabular der Menschenrechte und den von ihm und *Jacques Derrida* angezettelten Diskurs über "Unsere Erneuerung nach dem Kriege. Die Wiedergeburt Europas", bei dem es darum ging, jenseits eines wie auch immer beschaffenen Eurozentrismus im Verhältnis zu den USA und ihrer Hegemonialpolitik einerseits und der Umgestaltung der ost- und mitteleuropäischen Regionalgesellschaften andererseits die Identität des heutigen Europa – auch vor dem Hintergrund der Verfassungsdiskussion in der Europäischen Union – neu zu bestimmen. Als weiteren Grund könnte auf den 150. Todestag von *Schelling* im vergangenen Jahr verwiesen werden: *Christian Geyer* hat in seinem Leitartikel "Vom Nutzen Schellings für das Leben" in der FAZ vom 19. 8. 2004 darauf aufmerksam gemacht, dass es *Jürgen Habermas* war, der einmal über *Schelling* promoviert hat; und nach *Geyer* wollte *Schelling* mit seiner absoluten Philosophie die Wissenschaft des Faktischen zwar nicht ersetzen, wohl aber organisieren. Das war und ist – mit immer wieder vorgenommenen Korrekturen und Einschränkungen – auch die Sicht von *Habermas* auf das Recht. Und der Eignung einer solchen Sicht für die rechtliche Wirklichkeit gilt die kritische Beschäftigung in den meisten Beiträgen dieses Sonderheftes, die die Herausgeber deshalb zurecht beim ersten Erscheinen unter den gemeinsamen Obertitel einer neuen Unübersichtlichkeit von Prinzipien und Prozeduren gestellt hatten.

Den Anfang macht mit gutem Grund der Rundumschlag von *Enrique P. Haba*, der in seiner Bestandsaufnahme zeitgenössischer Rechtstheorie nicht mehr und nicht weniger, wie der Untertitel respektlos formuliert, *Rawls*, *Dworkin*, *Habermas* und andere Mitglieder der "Heiligen (Rede-) Familie" aufs Korn nimmt. Seine amüsant zu lesende, aber durchaus ernst gemeinte Analyse lässt sich nicht nur in Bezug auf *John Rawls'* "Theorie der

Gerechtigkeit" auf die Frage kondensieren, wie sich dessen auch in Deutschland seit 30 Jahren bekannten Überlegungen auf die richterliche Praxis ausgewirkt haben, zumal *Bernd Rütters* schon 1991 in "Das Ungerechte an der Gerechtigkeit" nachgewiesen habe, dass es allein in Deutschland im 20. Jahrhundert nebeneinander mindestens fünf verschiedene Verständnisse der Gerechtigkeit gegeben hat. Ähnlich skeptisch bzw. kritisch mit Blick auf die praktische Brauchbarkeit der philosophischen Ableitungen für das Recht insbesondere mit Hilfe und als Ergebnis der Diskurstheorie äußern sich die anderen Beiträge. Sie konstatieren durchgehend Begründungsdefizite und die Ausblendung der Wirklichkeit nicht nur in *Habermas'* "System der Rechte". Juristen und Politikern wie Norbert Blüm, die sich in Talkshows gerne auf *Habermas* und *Rawls* beziehen, sei die Lektüre dieses Sammelbandes deshalb wärmstens empfohlen.

Dr. Jürgen Jekewitz, Bonn/Dorweiler

Deutsche Zustände

Paul Nolte, *Generation Reform. Jenseits der blockierten Republik*, München: C.H. Beck, 2004, 256 S., 12,90 Euro.

Was lassen so verschlissene Begriffe wie "Reform" und "Generation" Gutes erwarten? Wie bei jeder Aufsatzsammlung befriedigen auch in diesem Falle die Beiträge die im Titel geweckten Erwartungen in unterschiedlicher Maße. Manche der zwischen 2001 und 2003 publizierten, um zwei Originalbeiträge ergänzten Texte des Bremer Historikers *Paul Nolte* kann man als gelungene Schnappschüsse des windungsreichen politischen Diskurses der rot-grünen Republik lesen, einige bieten anregende Deutungen zu den längerfristigen sozial- und mentalitätshistorischen Trends, die der deutschen Gegenwartsgesellschaft zugrunde liegen, und wiederum andere formulieren erfrischende und erhellende Forderungen, in welche Richtung sich das Land bewegen soll. Am Ende kristallisiert sich jedenfalls ein kohärenter Gesamteindruck heraus, der sich wohltuend von dem rituellen Allerlei unterscheidet, das einem aus dem Munde bemooster Ordinarien, ergrauter Alt-68er

oder notorischer Talkshow-Gladiatoren vertraut ist. Der 1963 geborene *Nolte* versteht sich als Herold einer "neuen skeptischen Generation", die sich sowohl von der antibürgerlichen Haltung der 68er als auch von der hyperindividualisierten, selbstmitleidig-belanglosen Nachfolgeneration der Marke "Golf" durch die Renaissance einer bürgerlicher Ernsthaftigkeit und Verantwortungskultur unterscheiden will.

Nolte plädiert für Realismus und Nüchternheit, wenn er mit einigen Illusionen und Lebenslügen der zweiten deutschen Republik aufräumt. Ungeachtet der mentalen Fixierung auf Stabilität und Wachstum hat sich die ökonomische und soziale Struktur des Landes dramatischer verändert, als viele wahrhaben wollen. Im Westen haben sich die Arbeitsgesellschaft, die Familienstrukturen und das Verhältnis der Generationen grundlegend gewandelt, bürgerliche Lebensformen und Werte sind durch eine falsch verstandene Individualisierung und eine bequeme wohlfahrtsstaatliche Kollektivierung zurückgedrängt worden. Zudem hat nach 1990 die Erweiterung um die entbürgerlichte DDR-Gesellschaft die Verhältnisse verschoben. Eindringlich weist *Nolte* darauf hin, dass der umverteilende, rein materialistisch agierende Sozialstaat über eine Politik der "fürsorglichen Vernachlässigung" der Unterschichten nicht hinausgekommen ist. Obwohl immer größere Bevölkerungsgruppen von dem Sog der Umverteilungspolitik erfasst wurden und deren Kosten ungezügelt den nachfolgenden Generationen aufgebürdet wird, schaffen Besitz und Bildung nach wie vor soziale Unterschiede. Vor allem hat man in Deutschland in den letzten Jahrzehnten durch eine planlose Zuwanderungspolitik eine Ethnisierung der Unterschichten zugelassen, ohne sich um deren kulturelle Integration zu einer bürgerlichen Mitte hin ernstlich zu kümmern. Ohne eine bürgerliche "Leitkultur der Mitte", auf die sich Integration der Unterschichten beziehen kann, funktioniert es nicht, so schreibt *Nolte* den antibürgerlichen Umverteilern und Multikulturalisten ins Stammbuch.

Die "neue bürgerliche Kultur", wie sie *Nolte* einfordert, wird vor allem von dem Begriff der Verantwortung geprägt – und dies in mehrerer Hinsicht. Bei der Neujustierung des Verhältnisses von Staat,

Bürgergesellschaft und Markt geht es ihm zum einen um die Stärkung der Eigenverantwortung, zum anderen auch um die Verantwortung für Dritte. *Nolte* erkennt, dass der steuerfinanzierte Wohlfahrtsstaat, wie er sich in Deutschland herausgebildet hat, beide Arten von Verantwortung erstickt. Er plädiert daher anstelle des "Steuerstaats" für eine "Gebührengesellschaft": wo immer möglich, sollten staatliche Leistungen über Gebühren und nicht über allgemeine Steuern finanziert werden. Deshalb spricht er sich nicht nur für Studiengebühren aus, sondern auch für eine "Bürgerversicherung" im Gesundheitswesen, die diesen Namen wirklich verdient. Gerade deshalb weist er allerdings das von den Koalitionsparteien favorisierte Konzept, das letztlich auf eine zweite Einkommenssteuer hinauslaufen und Wettbewerb, Verantwortlichkeit und Transparenz nicht stärken würde, zurück und schlägt sich auf die Seite der Oppositionsparteien. *Nolte* liefert damit wichtige Argumente für überfällige ordnungspolitische Reformen, die neue Steuerungs- und Verhaltensregeln etablieren anstatt nur immer mehr Geld in die kollabierenden Zwangsversicherungssysteme zu pumpen. Da er allerdings wenig über die Privatisierung von Staatstätigkeit zu sagen hat, wäre es ehrlicher gewesen, wenn er von "Gebührenstaat" anstelle von "Gebührengesellschaft" gesprochen hätte. Überhaupt: wenn man schon die großen Schotten *Adam Smith* und *Adam Ferguson* bemüht, kann man etwas mehr Vertrauen in die Vereinbarkeit von Markt und Zivilgesellschaft setzen, als es *Nolte* zugestehen will.

Nichtsdestotrotz bieten seine soziologischen, ideen- und sozialhistorischen Analysen Orientierung für all jene, die das Gefühl haben, dass die deutsche Reformdebatte konzeptionell von der Hand in den Mund lebt. *Nolte* macht deutlich, dass man sich von den Verteidigern des Status quo nicht in die Defensive drängen lassen darf, sondern eine attraktive und glaubwürdige "Zielvision" erforderlich ist. Wer sich – wie der Kanzler bei der "Agenda 2010" – die Argumentation aufzwingen lässt, dass er nur aus der nackten Not heraus für Einschnitte in das eigentlich Wünschenswerte und moralisch Überlegene plädieren muss, dessen Durchsetzungskraft wird rasch erlahmen. Es ist

gut, dass mit *Nolte* nun eine Generation auftritt, die, wenn sie von "Reform" und "Modernisierung" spricht, nicht mehr die alten Debatten der Linken aus den siebziger Jahren aufwärmt, sondern den Pfannkuchen auch einmal auf der bürgerlichen Seite bäckt. Zu Recht gemahnt er die Konservativen im Lande daran, dass sie in einer postsäkularen Gesellschaft, in der ein neues Bedürfnis nach Werten besteht, durchaus eine konstruktive und integrierende Rolle spielen können. *Nolte* findet eine Tonlage, mit der er auf vielen Seiten auf Resonanz hoffen kann. Vielleicht findet sie ja jetzt allmählich zueinander, die "Generation Reform".

Hans Jörg Hennecke, Rostock

Festschrift Ulrich Weber

Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag, herausgegeben von Bernd Heinrich, Eric Hilgendorf, Wolfgang Mitsch, Detlev Sternberg-Lieben, Giesecking Verlag, Bielefeld 2004, 668 Seiten, geb., 144 Euro.

Die Herausgabe von Festschriften hat in Deutschland eine gefestigte Tradition, die Mitte des 19. Jahrhunderts ihren Ursprung nahm¹. Mit einer Festschrift ist die Möglichkeit verbunden, ausgehend von den Forschungsschwerpunkten des Jubilars dessen wissenschaftliches Lebenswerk angemessen zu reflektieren². Festschriften besitzen darüber hinaus aber noch einen weiteren, nicht zu unterschätzenden Wert: Indem regelmäßig ein nicht unerheblicher Teil der Vertreter des jeweiligen Fachs an einer Festschrift mitwirken, ist diese als geschlossenes Werk immer auch ein Spiegelbild dessen, welche konkreten Fragen in der Wissenschaft in diesem Zeitpunkt virulent sind. Gleichzeitig informiert eine Festschrift damit auch über die Rechtsprobleme, mit denen die Gesellschaft zu einer bestimmten Epoche konfrontiert wird.

Das wird auch an der zu besprechenden Festschrift für *Ulrich Weber* deutlich. Wenn dort u. a. Beiträge zu finden sind über "Terrorismus und Tourismus" (S. 17 ff.), zur "Rationierung im Gesundheitswesen" (S. 69 ff.), zur Folter in Notwehr (S. 143 ff.), zur Frage der Untreuestrafbarkeit, insbesondere bei

der Gewährung von Managerbezügen (S. 311 ff., S. 319 ff.), sowie zu DNA-Massentexts (S. 457 ff.) und zum Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation (S. 641 ff.), dann zeigen diese Beiträge gleichzeitig, welche Rechtsprobleme Gesellschaft und Wissenschaft derzeit besonders bewegen.

Ulrich Webers Forschungsinteressen und -aktivitäten sind weit gefächert. Dementsprechend offen sind von den Herausgebern die vier Rubriken gehalten, in denen die 39 Festschriftbeiträge eingeordnet sind: "Allgemeine Lehren und Grundlagen des Strafrechts", "Strafrecht Besonderer Teil", "Strafprozessrecht, Jugendstrafrecht, Kriminologie" sowie "Zivilrecht und sonstige Rechtsgebiete". Aus der großen Anzahl der interessanten und eingehenden Studien, die in dem Werk zu finden sind, sollen im Folgenden nur einzelne Aufsätze benannt sein, welche exemplarisch Bandbreite, Tiefgang und Aktualität der in der Festschrift zu findenden Beiträge widerspiegeln.

Eröffnet wird der Aufsatzreigen durch die Untersuchung von *Spendel* zum Begriff des Unrechts im Verbrechenssystem (S. 3–16). Seine Ausführungen verdienen ganz besondere Aufmerksamkeit. *Spendel* setzt sich eingehend damit auseinander, wie während des nationalsozialistischen Unrechtsregimes teilweise von Vertretern der Strafrechtswissenschaft der Rechtsgutsgedanke ausgehöhlt und zugunsten eines Willkürakte eröffnenden Gesinnungsstrafrechts ersetzt wurde. *Spendels* Darlegungen sind dabei umso bedeutsamer, als er gleichzeitig darauf hinweist, dass die Aufarbeitung des NS-Unrechts nach 1945 unterblieben war und NS-Gedanken teilweise durchaus bis heute ihre Auswirkungen haben. Seine Ausführungen sind insofern hochaktuell und nachhaltig zur Lektüre zu empfehlen.

In der Rubrik "Allgemeine Lehren und Grundlagen des Strafrechts" geht *Hilgendorf* auf die Rechtsfigur der objektiven Zurechnung ein (S. 33–48). Gleich zu Beginn weist er zu Recht darauf hin, dass jene Konstruktion die Gefahr in sich berge, sie "als Passepartout für sämtliche schwierigen Tatbestands- und Rechtswidrigkeitsprobleme zu benutzen". Seiner Warnung, dass diese Lehre dazu verleitet, als "beliebig einsetzbare Legitimationshülse zur Begründung intuitiv als richtig empfunden

er Ergebnisse" zu dienen, kann nur beigepflichtet werden.

In der Besprechung der Festschrift für *Weber* darf ein Beitrag nicht unerwähnt bleiben: Es ist derjenige von *Mitsch* über den Untergang des Walfängers "Essex" (S. 49–67). Die spannende Schilderung des dramatischen Geschehens zeigt, wie *Mitsch* selbst von den damaligen Ereignissen ergriffen ist. Auch der Leser wird durch die Darlegungen in den Bann genommen. Die strafrechtliche Lösung des Falls erscheint mir freilich mit der Annahme einer Rechtfertigung nicht überzeugend, da hierbei die Bedeutung des Rechtsguts "Leben" im Ergebnis nicht hinreichend Beachtung findet.

Die Entführung des Bankierssohns *Jakob von Metzler* hat in der Bevölkerung tiefe Bestürzung und Anteilnahme hervorgerufen, jedoch gleichzeitig in der Wissenschaft eine Diskussion über die Zulässigkeit von Folter ausgelöst. *Perron* widmet sich in seinem Beitrag der Frage, ob eine Rechtfertigung von Folter über § 32 StGB in Betracht kommen kann (S. 143–154) und verneint dies. Dem ist beizupflichten; Kennzeichen des Rechtsstaates ist eben auch, dass dieser sich nicht sämtlicher Mittel der Verteidigung bedienen darf.

Mit der Frage der zulässigen Höhe von Vergütungen an Manager vor dem Hintergrund einer Strafbarkeit wegen Untreue beschäftigen sich aus Anlass des aktuellen Falles "Mannesmann – Vodafone" unter der Rubrik "Strafrecht Besonderer Teil" die Aufsätze von *Günther* und *Tiedemann* (S. 311–317; S. 319–331). Beide Autoren betonen dabei, dass den Entscheidungsträgern ein weiter Beurteilungsspielraum einzuräumen ist. Das ist zutreffend, denn ohne entsprechend großen Handlungsrahmen wäre unternehmerische Tätigkeit kaum möglich.³

Eingehend beschäftigt sich *Kühl* mit der immer wieder von neuem diskutierten Frage der strafrechtlichen Erfassung von "Graffiti" (S. 413–425). Der Beitrag macht deutlich, wie fruchtbar gerade auch die Diskussion in Festschriften sein kann, vertritt *Kühl* doch im Ergebnis eine dem Jubilar widersprechende Auffassung. Im nachfolgenden Aufsatz erörtert *Gepfert* das klassische Problem der Einschränkung abstrakter Gefährdungsdelikte (Gefährlichkeitsdelikte) in Bezug auf den durch das 6.

Strafrechtsreformgesetz neu gefassten § 306 a StGB (S. 427–440). Methodisch vorbildlich nähert er sich den relevanten Fragen. Dennoch hätte noch stärker in die Waagschale geworfen werden können, dass die in Rede stehenden Delikte sogar Verhaltensweisen pönalisieren, die im Einzelfall für das geschützte Rechtsgut ungefährlich sind, was schon im Grundsatz gegen diesen Deliktstypus spricht.

In der Rubrik "Strafprozessrecht, Jugendstrafrecht, Kriminologie" äußern sich *Kerner* und *Trüg* zu DNA-Massentests (S. 457–474). Die Autoren kritisieren bei dieser immer häufiger anzutreffenden Vorgehensweise de lege lata die fehlende Ermächtigungsgrundlage in der StPO und verneinen zudem die Freiwilligkeit der Teilnahme. Zu Recht wird betont, dass Massentests die Kultur des Strafverfahrens verändern können.

Die Festschriftbeiträge schließen mit dem Aufsatz von *M. Wolf* zum Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation (S. 641 – 656). Aktueller Anlass hierzu ist vor allem die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6.11.2003 zum Scalping⁴. *Wolf* stellt im Einzelnen die Voraussetzungen des § 20 a WpHG dar, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Gesetzgeber durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz vom 28.10.2004 u.a. § 20 a WpHG wiederum geändert hat. Leider unterbleibt eine vertiefte kritische Auseinandersetzung mit der erwähnten BGH-Entscheidung sowie mit dem Inhalt der Verordnung zur

Konkretisierung des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation, die relativ weitgehend eine nicht unerhebliche Anzahl von Verhaltensweisen als unter § 20 a WpHG fallend erachtet⁵.

Die vorstehend beispielhaft angesprochenen Beiträge aus der Festschrift für *Ulrich Weber* mögen die eingangs aufgestellte These bekräftigen, dass eine Festschrift als geschlossenes Werk auch immer ein "Spiegelbild ihrer Zeit" ist und darin vor allem Rechtsfragen untersucht sind, die sowohl Wissenschaft als auch Gesellschaft aktuell ganz besonders berühren. Insofern ist sie eine wertvolle Information über die zu einer bestimmten Epoche diskutierten Rechtsprobleme. Die vier Herausgeber haben für ein gelungenes Werk gesorgt, das durch seine Beiträge in der jeweiligen wissenschaftlichen Diskussion Wiederhall finden wird.

Prof. Dr. Frank Zieschang, Würzburg

Anmerkungen

- 1 Siehe *Schulze-Fielitz*, Festschriften im Dienst der Wissenschaft, DVBl 2001, 1260 (1261).
- 2 Vgl. *Schulze-Fielitz*, aaO, 1265.
- 3 Vgl. auch *Zieschang*, in: Park (Hrsg.), Kapitalmarktsstrafrecht, § 266 Rdn. 26.
- 4 BGHSt. 48, 373.
- 5 Vgl. insbesondere § 3 Abs. 2 KuMaKV. Die Verordnung wird in Zukunft durch eine neue Verordnung ersetzt.

Redaktion: Hendrik Wassermann (verantwortlich), Dr. Ernst R. Zivier und Dr. Rudolf Wassermann.
Anschrift der Redaktion: Hendrik Wassermann, Hofjägerallee 20, D-13465 Berlin; Tel. (030) 40 10 94 92
Verlag/Anzeigenverwaltung/Versand: BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH, Axel-Springer-Str. 54 b, D-10117 Berlin; Tel. (030) 84 17 70-13, Fax: (030) 84 17 70-21, E-Mail: delfs@bwv-verlag.de
RECHT UND POLITIK erscheint vierteljährlich und kostet im Jahresabonnement 38,- EURO (inkl. MwSt.) zuzügl. Porto und Versandkosten, für Studenten und Referendare (gegen Nachweis) 30,- EURO (inkl. MwSt.) zuzügl. Porto und Versandkosten. Einzelheft 12,- EURO (inkl. MwSt.) zuzügl. Porto und Versandkosten. Kündigung vierteljährlich zum Jahresende.
Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Zahlungen bitte auf das Konto der Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH, Konto-Nr. 28 875-101 Postbank Berlin (BLZ 100 100 10).
Es gilt die Anzeigen-Preisliste vom 1.1.2002.
Satz: Medienservice Michael Bank, Berlin
Mit der Annahme eines Manuskripts zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Alle Beiträge sind Meinungsäußerungen der Verfasser, sie geben nicht die Auffassung der Redaktion wieder. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
ISSN 0344-78 71